



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme Nr. 18/2014
Mai 2014**

**Referentenentwurf einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von
zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV)**

Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender, Berichterstatter

Rechtsanwalt Jens Bredow

Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Brüggemann

Rechtsanwalt Franz-Joachim Hofer

Rechtsanwältin Silke Klein

Rechtsanwältin Dr. Sabine Kramer

Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Monßen

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK

Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen, Berlin
Bundesrat, Berlin
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
DIHK
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rechtsanwaltskammern
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e. V.
Bundesverband Mediation e. V.
Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e. V.
Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.

Presseverteiler

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Legal Tribune Online
Redaktion Juve Rechtsmarkt
Redaktion DRiZ
Redaktion ZKM mediations-report
Wolfgang-Metzner-Verlag
Redaktion FAZ
Redaktion Süddeutsche Zeitung
Redaktion Die Welt
Redaktion taz
Redaktion Handelsblatt
Redaktion dpa
Redaktion Spiegel
Redaktion Focus
Redaktion Betriebsberater
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Lexisnexis, OVS

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beschrittenen Weg, im Rahmen des vorliegenden Rechtsverordnungsentwurfs (ZMediatAusbV) die in Artikel 3 der EU-Mediations-RL 2008/52/EG¹ postulierte und in den §§ 5, 6 MediationsG angelegte Qualitätssicherung im Sinne des Verbraucherschutzes systematisch fortzuentwickeln.

Insofern unterstützt die BRAK auch den Schritt des Ministeriums, den Erlass der Rechtsverordnung nicht bis zum Vorliegen eines Evaluierungsberichtes im Jahres 2017 zurückzustellen, sondern Verbrauchern wie angehenden und praktizierenden Mediatoren frühzeitig Klarheit über die zu erfüllenden Ausbildungsstandards zu verschaffen und auf diese Weise die Qualität in der Mediation und die Nachfrage nach Mediation gleichermaßen zu fördern.

Vor dem Hintergrund der einstimmigen Verabschiedung des Mediationsgesetzes durch den Deutschen Bundestag sollte die auch bei Erlass dieses Verordnungsentwurfes vorgenommene kontinuierliche Einbindung der interessierten Fachkreise durch das Ministerium, für die wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken, eine Gewähr für eine breite Unterstützung der abschließenden Fassung der Verordnung bieten.

I. Vorbemerkung

Die BRAK begrüßt ausdrücklich das vom Ministerium gewählte Vorgehen, die Empfehlungen des Rechtsausschusses² hinsichtlich der Ausbildungsinhalte, die auf dem Konsens der Experten des ‚Arbeitskreises Zertifizierung‘ im BMJ fußten, im Verordnungsentwurf zu übernehmen.

Auch greift die „schlanke Fassung“ des Verordnungsentwurfes den ebenso marktliberalen wie grundrechtsfreundlichen Rahmen des Mediationsgesetzes auf. Mangels ausdrücklicher Ermächtigungsgrundlage im Mediationsgesetz hat das Ministerium der wiederholten Forderung nach einer staatlichen Reglementierung der Ausbildung im Rahmen eines hoheitlichen Anerkennungs- oder Zertifizierungssystems zu Recht widerstanden.

Bei der weiteren Frage, welche persönlichen und fachlichen Anforderungen an einen zertifizierten Mediator³ aus gesetzgeberischer Sicht gestellt werden sollten, ist die BRAK von der Überlegung

¹ Richtlinie 2008/52 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen

² BT-Drs. 17/8058)

³ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

geleitet, dass sich Verbraucher bei der Inanspruchnahme alternativer Verfahren wie der Mediation an den Standards orientieren dürfen, die von den beteiligten Organen der Rechtspflege im Rahmen von streitigen Verfahren als Maßstäbe gesetzt worden sind. Im Lichte dieses Anspruchs unterstützt die BRAK das gesetzgeberische Anliegen, durch die Rechtsverordnung die Qualität der Mediationsverfahren zu sichern bzw. zu erhöhen, in vollem Umfange.

Die BRAK hält jedoch die vom Gesetzgeber normierten Anforderungen an den Zeitpunkt des Erwerbs der geforderten Praxiserfahrung sowie die damit einhergehende Dokumentationspflicht für nicht ausreichend, um die vom Verbraucher an eine Zertifizierung geknüpften Erwartungen - insbesondere die gewünschte praktische Erfahrung des Mediators - zu erfüllen.

Wie nachfolgend erläutert, hält es die BRAK daher für zwingend erforderlich, die in § 5 II MediationsG normierte Berechtigung, sich als *zertifizierter* Mediator zu bezeichnen, erst zu erlangen, wenn der Mediator zuvor neben der Absolvierung der skizzierten Ausbildung von 120 Stunden auch 4 Mediationsverfahren geleitet und adäquat dokumentiert hat.

II. Grundsätzliche Überlegungen

Die Sorge der BRAK vor einer „Verwässerung“ des Zertifizierungssystems beruht auf folgenden Überlegungen:

1. Aufweichung der Zweistufigkeit

Bewusst hat der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Mediationsgesetzes zwischen dem „einfachen“ Mediator (§ 5 I MediationsG) und dem „zertifizierten“ Mediator (§ 5 II MediationsG) unterschieden und auf diese Weise ein zweistufiges Anforderungsprofil entwickelt.

Nach dem nun vorliegenden Entwurf würde sich der „zertifizierte“ vom „einfachen“ Mediator jedoch nur durch eine im Zeitrahmen und Ausbildungskatalog konkretisierte (theoretische) Ausbildung unterscheiden. Mit Absolvierung der in § 3 ZMediatAusv in Zeit und Inhalt beschriebenen (theoretischen) Ausbildung soll der Mediator die Berechtigung erlangen, sich als „zertifizierter Mediator“ gemäß § 5 II MediationsG zu bezeichnen, ohne jemals ein (echtes) Mediationsverfahren durchgeführt haben zu müssen.

Die im Verordnungsentwurf (§ 5 ZMediatAusv) sinnvollerweise auch geforderte „Praktische Erfahrung“ in vier zu dokumentierenden Fällen soll nach dem vorliegenden Entwurf jedoch erst innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung erfolgen. Die elementar wichtige Praxiserfahrung ist nach Vorstellung des Verordnungsgebers indes nicht Voraussetzung für die Titelführung. Stattdessen soll die notwendige Praxiserfahrung - so die Begründung - im Sinne einer „*fortlaufenden Rezertifizierung*“ zwar der „*Qualitätssicherung (...)* dienen“, nicht jedoch als Einstiegsvoraussetzung für die Erlangung des Titels „Zertifizierter Mediator“.

Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 5 I MediationsG bereits der „einfache“ Mediator über „*praktische Erfahrungen*“ verfügen muss, würde die erst im Nachgang zur Zertifizierung zu erfüllenden Praxisanforderungen des „zertifizierten“ Mediators nicht nur einen Systembruch darstellen, sondern die gewollte Unterscheidung der beiden Mediatorenanforderungen endgültig verschwimmen lassen.

2. Fehlende Unterscheidung und Kontrolle

Die BRAK hätte zudem die Sorge, dass der aufgrund der fehlenden Praxis erleichterte Zugang zur Titelführung zu einer „Inflation“ von „zertifizierten Mediatoren“ führen dürfte, ohne damit die beabsichtigte Qualitätssicherung zu gewährleisten. Auch wenn man dieser Sorge noch mit dem Hinweis auf einen sich selbst regulierenden Markt begegnen mag, stellt sich die zentrale Folgefrage: Wer kontrolliert, ob der nun bereits „zertifizierte Mediator“ im Nachgang innerhalb von zwei Jahren die in § 5 ZMediatAusbV geforderten vier Mediationsfälle tatsächlich absolviert und dokumentiert? Mangels entsprechender Überprüfungs- und Sanktionsregelung der Praxisanforderungen darf man wohl kaum davon ausgehen, dass ein „zertifizierter Mediator“, dem es nicht gelingt, vier Mediationsverfahren innerhalb von zwei Jahren zu leiten, diesen Titel freiwillig ablegt. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich aktuell der Mediationsmarkt in Deutschland noch als ein Ausbildungsmarkt darstellt. Infolgedessen dürften zahlreiche der allein durch die theoretische Ausbildung qualifizierten zertifizierten Mediatoren nicht in der Lage sein, die geforderten vier Praxisfälle in der vorgegebenen Zeit zu erlangen. Man darf vermuten, dass infolge der nicht vorgesehenen Sanktions- und Kontrollmechanismen kaum einer der Absolventen aus Eigeninitiative auf die Führung der Bezeichnung verzichtet.

Damit würde die vom Ordnungsgeber beabsichtigte Qualitätssicherung des Mediators unterlaufen und der mit der Titelführung eigentlich beabsichtigte Verbraucherschutz sehenden Auges ausgehebelt.

3. Verbrauchererwartung an „Zertifizierung“

Der im Kern zutreffende Ansatz des Ordnungsgebers, für den zertifizierten Mediator eine Kombination von Praxis und Theorie vorzusehen, spiegelt auch die Erwartungshaltung des Verbrauchers wider, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zum „Zertifizierten Testamentsvollstrecker“⁴ zugrunde gelegt hat:

Zu Recht hat der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung zum „zertifizierten Testamentsvollstrecker“ auf den Horizont des Verbrauchers abgestellt und bestätigt, dass bei einer Zusatzbezeichnung beim „angesprochenen Verkehr die Vorstellung über eine besondere Qualifikation (des Titelträgers) auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung geweckt wird“.

Diese Vorstellung konkretisierend hat der BGH ausgeführt, dass der Verbraucher annehmen werde,

„dass ein ‚zertifizierter‘ Testamentsvollstrecker, auch wenn er Rechtsanwalt ist, entsprechend der für viele andere Berufsgruppen erforderlichen Voraussetzungen über praktische Erfahrungen auf dem Gebiet verfügt, auf das sich die Zertifizierung bezieht“.

⁴ Urteil des BGH vom 3.11.2011 – IX ZR 4711

Die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ könne daher nicht ohne entsprechende Erfahrungen geführt werden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass ein Rechtsanwalt die Bezeichnung „Mediator“ bereits nach einer Ausbildung und ohne Praxis führen darf. Der ohne Zusatz verwendete Begriff „Mediator“ sage nur etwas darüber aus, dass *„der Betreffende die für diese Bezeichnung vorausgesetzte Qualifikation erfüllt“*. Dem gegenüber vermittele

„das Adjektiv ‚zertifiziert‘ den Eindruck, dass die vom Betroffenen angebotene Dienstleistung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens überprüft worden sei“ (...) und nahelege, dass der Anbieter „über entsprechende praktische Erfahrungen“ verfüge.

4. Titelführung erst mit Absolvierung und Dokumentierung der Praxisfälle

Im Lichte der Verbrauchererwartungen einerseits und der vom BGH entwickelten Grundsätze andererseits würde der Grundgedanke einer Zertifizierung in der Konsequenz ad absurdum geführt, wenn Mediatoren durch die geplante Rechtsverordnung ermächtigt würden, ohne entsprechende Praxiserfahrung die Bezeichnung „Zertifizierter Mediator“ zu führen. Folgerichtig sollte die Regelung in § 5 ZMediatAusv dahingehend geändert werden, dass Mediatoren nach der Absolvierung des Ausbildungskataloges im Sinne von § 3 ZMediatAusv zunächst vier Praxisfälle zu absolvieren und zu dokumentieren haben, bevor sie berechtigt sind, sich als „zertifizierte“ Mediatoren (§ 5 II MediationsG) zu bezeichnen.

Anderenfalls würde man gerade im Rahmen der Zertifizierung beim Thema Mediation sehenden Auges eine Ausnahme von der Regel machen, dass auch die beste Theorie die Praxis nicht zu ersetzen vermag. Berücksichtigt man zudem, dass die jeweilige Konfliktdynamik der Mediationsbeteiligten ohnehin eine ganz besondere Herausforderung für den Mediator darstellt, wäre es fatal, diesen ohne Praxisnachweis mit einem qualifizierenden Titel zu versehen. Einen Titel, der eine besondere Erwartung der Konfliktbeteiligten provoziert, die ein „Einsteiger“ gerade regelmäßig nicht zu erfüllen mag. Hier gilt es, nicht nur das sich gerade positiv etablierende Verfahren, sondern auch den Verbraucher und den angehenden Mediator gleichermaßen zu schützen.

5. Bescheinigung durch Ausbildungsinstitute

Damit einher geht die Frage, wie einem Missbrauch der Titelführung begegnet werden kann. Vor dem Hintergrund, dass auch der BGH in der zitierten Entscheidung klar gestellt hat, dass *„Zertifizierung nicht besagt, dass diese von einer amtlichen Stelle vergeben worden ist“*, böte sich im Einklang mit § 5 II und § 6 Nr. 1 MediationsG an, dem Mediator die Dokumentation der Praxisfälle gegenüber seiner Ausbildungseinrichtung aufzuerlegen. Diese könnten sodann in Anknüpfung an § 6 Nr. 6 MediationsG i. V. m. § 6 ZMediatAusv eine entsprechende Bescheinigung über die Absolvierung der theoretischen und praktischen Anforderungen gemäß §§ 3, 5 ZMediatAusv ausstellen.

Damit wäre der Nachweis über die (vollständige) Qualifikation zum „zertifizierten Mediator“ erbracht. Mit Erhalt der Bescheinigung würde der Mediator – das Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorausgesetzt – (erstmalig) berechtigt, sich gemäß § 5 II MediationsG als „zertifizierter Mediator“ zu bezeichnen.

Zugleich böte das Datum dieser Bescheinigung einen zeitlichen Anker, der als Grundlage für die Berechnung der in § 4 (Fortbildung) ZMediatAusv und § 5 (Praktische Erfahrung) ZMediatAusv verlangten Fortbildungs- und Rezertifizierungsmaßnahmen dienen könnte.

Mögliche Verstöße, die nach Vorstellung des Gesetzgebers über das Wettbewerbsrecht zu sanktionieren sind, könnten auf diese Weise einer leichteren Prüfung unterzogen werden. Zugleich wäre jedem Mediator klar, dass eine Titelführung ohne die entsprechende Bescheinigung einen vorsätzlichen Missbrauch des Titels darstellen würde. Anders als in der bislang vorgesehenen eigenständigen und unkontrollierten Dokumentation der zudem erst im Nachgang zur Zertifizierung zu absolvierenden Praxisfälle würde ein solches Verfahren nicht nur dem Missbrauch vorbeugen, sondern beim angehenden zertifizierten Mediator aufgrund der mit Dokumentation einhergehenden Reflexion der absolvierten Mediationsfälle zu einer Qualitätssicherung im Vorfeld der Zertifizierung führen.

6. Integration der „Altfälle“

Auf diese Weise hätten auch die in § 9 (Übergangsbestimmungen) ZMediatAusbV berücksichtigten „Alten Hasen“ die Möglichkeit, die von ihnen in der Zwischenzeit absolvierten Praxisfälle bei ihrem Ausbildungsinstitut zu hinterlegen und eine entsprechende Bescheinigung zu erhalten. Damit wären sie in das neuartige Zertifizierungssystem integriert und hätten in der Folge die gleichen Anforderungen gemäß §§ 4, 5 ZMediatAusbV zu erfüllen wie die Kollegen, die erst nach Erlass des Mediationsgesetzes eine Ausbildung absolviert haben.

7. Gleichbehandlung der unterschiedlichen Quellberufe

Mediationsverfahren werden in Deutschland von Berufsträgern unterschiedlicher Quellberufe durchgeführt. Einige von ihnen, wie beispielsweise die Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater, unterliegen unabhängig von ihrer jeweiligen Tätigkeit ihrer Berufsaufsicht. Mit Hilfe des skizzierten Zertifizierungssystems würden die zuständigen Kammern einen klaren Anknüpfungspunkt für eine eventuelle berufsrechtliche Beurteilung ihrer Mitglieder erhalten. Da es dem Selbstverständnis dieser Körperschaften entspricht, hiervon bei Bedarf auch Gebrauch zu machen, sollte der Verordnungsgeber dafür Sorge tragen, dass das beabsichtigte Zertifizierungssystem zugleich einen klaren Rahmen schafft, der nicht zu einer Benachteiligung der Berufsträger der verkammerten Berufe führt.

8. Etablierung eines Gütesiegelsystems

Der Verordnungsgeber hat klargestellt, dass es mangels Ermächtigungsgrundlage weder ein behördliches Zulassungssystem noch eine behördliche Kontrolle der Ausbildung geben wird. In Anknüpfung an die Überlegungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages hat er es den „interessierten Kreisen“ freigestellt, sich über ein privatrechtliches Gütesiegelsystem für solche Ausbildungen, die den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen, zu verständigen. Die BRAK hat das Inkrafttreten des MediationsG zum Anlass genommen, in verschiedenen Gesprächen mit potentiellen Beteiligten die möglichen Rahmenbedingungen eines solchen Gütesiegels zu erörtern. Eines Gütesiegels, das beispielsweise Ausbildungseinrichtungen, die eine verordnungskonforme Ausbildung anbieten und sich an den vorgeschlagenen Dokumentationsaufgaben beteiligten, erhalten könnten. Auch würde eine solche Institution daran mitwirken können, ein einheitliches Dokumentationsmuster für die geforderten Praxisfälle zu entwickeln. Um einem solchen Gütesiegelsystem durch eine breite Beteiligung eine hohe Akzeptanz zu ermöglichen, beabsichtigt die BRAK, sich in die weitere Ausgestaltung konstruktiv einzubringen. In diesem Sinne sieht sich die BRAK auch in der Verantwortung, ein zwar staatsfernes, aber doch anerkanntes Zertifizierungssystem für die Mediation in Deutschland zu etablieren.

9. Anerkanntes Zertifizierungssystem als Förderinstrument für die außergerichtliche Mediation

Auch aus einer anderen Überlegung erscheint es wünschenswert, dass ein im Nachgang zum MediationsG verabschiedetes Zertifizierungssystem nicht etwa Angriffsflächen liefert, sondern sich aufgrund seiner qualifizierenden Merkmale als Förderinstrument für die Etablierung der außergerichtlichen Mediation Wirkung entfaltet.

Nur ein von einer breiten Akzeptanz getragenes Zertifizierungssystem vermag zu verhindern, dass sich weitere Ausbildungs- und Qualifizierungssysteme zur Mediation im Ausbildungsmarkt etablieren, die die Mediatorenwahl für den Verbraucher noch intransparenter machen und zugleich das im Gesetz mit Bedacht angelegte Zweistufenmodell vollständig entwerten.

Gelänge es hingegen, durch die nachzuweisenden Praxiserfahrungen den Titel „Zertifizierter Mediator“ als Gütesiegel im Markt zu etablieren, könnte dies nicht nur der gewünschten Qualitätssicherung dienen, sondern auf drei Feldern eine Schubwirkung für die außergerichtliche Mediation entfalten:

1. So könnte man beispielsweise den von den Rechtsschutzversicherungen - die einen wichtigen Beitrag zur Etablierung der Mediation zu leisten vermögen - im Gesetzgebungsverfahren wiederholt geäußerten Wunsch, auf klare Maßstäbe bei der Auswahl eines Mediators im Rahmen ihres Deckungsschutzes zurückgreifen zu können, erfüllen. Gleichzeitig würde das Selbstverständnis eines zertifizierten Mediators eine gute Gelegenheit bieten, im Dialog mit den Rechtsschutzversicherungen zu erörtern, wie die zahlreichen von der Rechtsschutzbranche initiierten Vermittlungsverfahren auf Dauer idealerweise ausgestaltet werden sollten. Während sich die Telefonvermittlung in Einzelfällen als ebenso angemessen wie effektiv erweist, dürfte in vielen Fällen erst die persönliche Präsenz aller Beteiligten einerseits und die vollständige Informiertheit der Medianten andererseits dem angebotenen Mediationsprodukt die allseits gewünschte Akzeptanz verleihen.
2. Zugleich erhielten Richter durch die Zertifizierung die oft vermissten Standards, auf die sie als Kriterien für eine mögliche - in der Praxis leider kaum genutzte - Verweisung im Sinne des § 278 a ZPO an außergerichtliche Mediatoren zurückgreifen könnten. Damit würde dem eigentlichen Anspruch des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung und der Wertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes⁵ gleichermaßen Folge geleistet.
3. Auch wäre durch die Zertifizierung eine Basis gelegt, den Ländern Kriterien an die Hand zu geben, um den Parteien im Rahmen der noch nicht genutzten Öffnungsklauseln der §§ 69b GKG und 61a FamGKG Gebühren- und Kostenanreize für den Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung in Aussicht zu stellen.

⁵ 1 BvR 1351/01 vom 14.02.2007)

III. Resümee

Aus Sicht der BRAK könnte ein in der skizzierten Weise nachjustiertes Zertifizierungssystem die Basis dafür legen, den Anspruch auf Qualitätssicherung und Markttransparenz mit dem eigentlichen Anliegen der EU-Mediationsrichtlinie

„den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird“,

effektiv zu verzahnen.
